

Merkblatt zu den Pflichten **nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens**

Die regelmäßige Abtretungsfrist (§ 287 Abs. 2 S. 1 InsO) dauert drei Jahre, gerechnet ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Ist auf Grundlage eines nach dem 30.09.2020 gestellten Antrags bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt worden, so beträgt die Abtretungsfrist in einem erneuten Verfahren fünf Jahre (§ 287 Abs. 2 S. 2 InsO).

Wer Restschuldbefreiung erlangen will, muss auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bestimmte Pflichten (Obliegenheiten) erfüllen. Diese Obliegenheiten dienen dazu, den Gläubigern nach Kräften eine Befriedigung ihrer Forderungen zu verschaffen, denn im Falle einer späteren Restschuldbefreiung verlieren sie den restlichen Teil ihrer Forderungen. Diejenigen Schuldner, die sich unredlich verhalten, z. B. Gelder an dem Treuhänder vorbei selbst vereinnahmen oder vorwerfbar keine Arbeit aufnehmen, können keine Restschuldbefreiung erlangen. Diese steht nur „redlichen“ Schuldnern offen, § 1 S. 2 InsO.

Die Obliegenheiten der Schuldner sind in § 295 InsO wie folgt geregelt:

Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist,

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben; von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nr. 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
5. keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Absatz 1 Nr. 4 zu begründen.

Zu der Obliegenheit, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen, gehört es, sich im Regelfall bei der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter arbeitssuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort zuständigen Mitarbeitern zu halten. Weiter muss sich der Schuldner selbst aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen, etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen. Als ungefähre Richtgröße können zwei bis drei Bewerbungen in der Woche gelten, sofern entsprechende Stellen angeboten werden. Die Erwerbsobliegenheit nach der Insolvenzordnung ist unabhängig und unter Umständen weitgehender als die

Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter. Es muss gegebenenfalls auch eine unterqualifizierte Tätigkeit ausgeübt werden.

Erlangt der Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zum Ablauf der Abtretungsfrist als Erbe Vermögen oder eine Schenkung, so hat er die Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben. Vermögen, das als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erlangt wird, ist in voller Höhe an den Treuhänder herauszugeben. Gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder Gewinne von entsprechend geringem Wert sind von der Herausgabeobliegenheit ausgenommen. Zur Orientierung kann die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken geringen Werts in Anfechtungssachen herangezogen werden. Angemessen als absolute Obergrenze für das einzelne Geschenk ist danach ein Betrag von 200 EUR, im gesamten Kalenderjahr bezüglich des einzelnen Beschenkten von insgesamt 500 EUR. Bei einmaligen Sonderanlässen kann in diesem Rahmen ein zusätzlicher Betrag berücksichtigt werden (BGH, Urteil vom 04.02.2016, IX ZR 77/15). In Zweifelsfragen kann ein Antrag an das Gericht gestellt werden, festzustellen, ob eine Herausgabeobliegenheit besteht.

Die Obliegenheit zur Anzeige des Wohnungswechsels dient insbesondere dazu, die Erreichbarkeit des Schuldners für das Gericht und den Treuhänder zu gewährleisten. Deshalb sind Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Das Gericht und der Treuhänder sind nicht verpflichtet, Nachforschungen nach der aktuellen Anschrift des Schuldners anzustellen. Es ist nicht ausreichend, lediglich beim Einwohnermeldeamt seinen Wohnsitzwechsel anzuzeigen, vielmehr muss eine gesonderte Anzeige bei Gericht und dem Treuhänder erfolgen.

Da alle Gläubiger gleichmäßig bedacht werden sollen, sind zusätzliche Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und es dürfen keinem der Insolvenzgläubiger Sonder Vorteile verschafft werden. Eine Verletzung dieser Obliegenheit kann auf Antrag eines Gläubigers zur Versagung der Restschuldbefreiung oder dem nachträglichen Widerruf der bereits erteilten Restschuldbefreiung führen.

In der Wohlverhaltensperiode unterliegt der Schuldner der Obliegenheit, keine unangemessenen (neuen) Verbindlichkeiten zu begründen. Für die Frage, ob eine unangemessene Verbindlichkeit begründet worden ist, gelten dieselben Maßstäbe wie bei § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO.

Bei selbständiger Tätigkeit sind weitere Obliegenheiten des Schuldners wie folgt geregelt:

Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, dürfen die Gläubiger hierdurch nicht schlechter gestellt werden. Er muss deshalb die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Zahlungen an den Treuhänder sind jährlich zu erbringen. Kann der Schuldner diese Beträge aus seiner selbständigen Tätigkeit nicht aufbringen, muss er sich unverzüglich um ein angemessenes Anstellungsverhältnis bemühen. Ist der Antrag Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach dem 30.12.2020 gestellt worden, kann das Gericht gemäß § 295a Abs. 2 InsO auf Antrag den Betrag feststellen, der den durch den Schuldner zu zahlenden Beträgen entspricht.

Schließlich muss auch die jährliche Mindestvergütung an den Treuhänder gezahlt werden, § 298 InsO. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO gestundet sind.

Wird gegen diese Obliegenheiten verstoßen, kann jeder Gläubiger beim Gericht nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens innerhalb der Abtretungsfrist die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Nach einer Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung dieser Obliegenheiten besteht eine dreijährige (bei Versagung nach Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat: fünfjährige) Sperrfrist für einen erneuten Restschuldbefreiungsantrag.

Hinweis für eine vorzeitige Restschuldbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Restschuldbefreiung auch vorzeitig erteilt werden. Dies ist gemäß § 300 Abs. 2 InsO in folgenden Fällen möglich:

- im Verfahren hat kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet und die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten sind bezahlt,
- die im Verfahren angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger sind befriedigt und die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten sind bezahlt,

Voraussetzung für alle Fälle der vorzeitigen Restschuldbefreiung ist, dass der Schuldner einen gesonderten Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiungserteilung beim Gericht einreicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen. Das Gericht überwacht nicht, ob die Voraussetzungen der vorzeitigen Restschuldbefreiung vorliegen. Die Prüfung obliegt allein dem Schuldner.